

18.06.98

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und
des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 18. Juni 1998 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache
13/11042 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen
Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Drucksache 13/6398 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 09.07.98

Erster Durchgang: Drs. 605/96

Gesetz zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetz-
blatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffent-
lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch
..., wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Vereinbarung ist unzulässig, wenn

1. der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche An-
sprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne
Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstan-
des zugewiesen sind oder
2. für die Klage ein ausschließlicher Gerichts-
stand begründet ist.“

2. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird ein Richter beim Amtsgericht abge-
lehnt, so entscheidet ein anderer Richter die-
ses Gerichts.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Amtsgericht durch Ausscheiden des abgeleh-
nten Richters beschlußunfähig, so entscheidet das
Landgericht, bei Ablehnung eines Familienrichters das
Oberlandesgericht.“

3. § 91 a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde
statt; dies gilt nicht, wenn im Verfahren über die
Hauptsache ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht eingelegt
werden kann.“

4. § 92 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht kann der einen Partei die ge-
samten Prozeßkosten auferlegen, wenn

1. die Zuvielforderung der anderen Partei ver-
hältnismäßig geringfügig war und keine oder
nur geringfügig höhere Kosten veranlaßt hat
oder
2. der Betrag der Forderung der anderen Partei
von der Festsetzung durch richterliches Er-
messen, von der Ermittlung durch Sachver-
ständige oder von einer gegenseitigen Berech-
nung abhängig war.“

5. § 99 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkennt-
nisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet
gegen die Entscheidung über die Kosten die sofortige Be-
schwerde statt; dies gilt nicht, wenn im Verfahren über
die Hauptsache ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht ein-
gelegt werden kann.“

6. § 104 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag ist auszusprechen, daß die festge-
setzten Kosten ab Verkündung oder Erlass der
Entscheidung über die Verpflichtung, die Kosten
zu tragen, mit vier vom Hundert zu verzinsen
sind.“

7. § 108 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat
und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist
die Sicherheitsleistung durch die selbstschuldnerische,
unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft
eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbe-
trieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung
von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach
§ 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Si-
cherheitsleistung geeignet sind.“

8. entfällt

9. § 127 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Gegen einen Beschluß, der die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ablehnt, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozeßkostenhilfe nicht vorliegen, findet die Beschwerde statt."

b) Es wird folgender Satz angefügt:

"Im übrigen findet die Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann."

10. § 128 Abs. 3 wird gestrichen.

11. entfällt

11a. § 182 wird wie folgt gefaßt:

"§ 182

Ist die Zustellung nach diesen Vorschriften nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zuzustellende Schriftstück

1. auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, oder

2. an diesem Ort bei

a) dem Gemeindevorsteher,

b) dem Polizeivorsteher oder

c) bei einer von dem nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliebigen Unternehmen dafür bestimmten Stelle

niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an die Tür der Wohnung zu befestigen oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger auszuhandigen."

12. In § 253 Abs. 3 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „einer Entscheidung durch den Einzelrichter oder im Falle des § 348a“ eingefügt.

13. § 269 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Schriftsatz ist dem Beklagten zuzustellen, wenn seine Einwilligung zur Wirksamkeit der Zurücknahme der Klage erforderlich ist. Widerspricht der Beklagte der Zurücknahme der Klage nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes, so ist seine Einwilligung anzunehmen."

b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104) eine sofortige Beschwerde nicht mehr eingelegt werden kann."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4) Ist der Anlaß zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird darauf die Klage unverzüglich zurückgenommen, so entscheidet das Gericht auf Antrag über die Kosten unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. In § 270 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "oder eine Zurücknahme der Klage" gestrichen.

15. Dem § 275 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende die Frist setzen.“

16. In § 277 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „einer Entscheidung durch den Einzelrichter oder im Falle des § 348a“ eingefügt.

17. Dem § 279 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Parteien den in einem Beschluß enthaltenen Vorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen.“

18. § 307 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden

aa) in Satz 1 die Wörter „auf Antrag des Klägers“ und

bb) Satz 2

gestrichen.

19. Dem § 308 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Auf Antrag ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.“

20. § 310 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei einem Anerkenntnisurteil nach § 307 Abs. 2 oder einem Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 treten die Wirkungen der Verkündung mit der Zustellung oder Mitteilung des Urteils ein.“

21. § 311 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, wenn bei der Verkündung von den Parteien niemand erschienen ist.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

22. In § 313a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „verzichten“ die Wörter „oder ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist“ eingefügt.

23. § 317 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Urteil wird den Parteien zugestellt; einer Partei, die durch das Urteil nicht beschwert ist, wird es auf Anordnung des Gerichts nach § 270 Abs. 2 ohne besondere Form mitgeteilt.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

24. § 348 wird wie folgt gefaßt:

„§ 348

(1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter, wenn der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage dreißigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 entscheidet die Kammer durch unanfechtbaren Beschluß.

(3) Über die Übertragung auf die Kammer kann der Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar und bindend. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.“

25. Nach § 348 wird folgender § 348 a eingefügt:

„§ 348 a

(1) Soweit nicht ein Mitglied der Zivilkammer nach § 348 als Einzelrichter entscheidet, entscheidet die Zivilkammer. Sie überträgt die Sache einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung ergeben. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.“

26. In § 450 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Zustellung von Amts wegen“ gestrichen.

27. In § 495 a werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

28. Nach § 495 a wird folgender § 495 b eingefügt:

„§ 495 b

Das Gericht kann von Amts wegen anordnen, daß schriftlich zu verhandeln ist, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist und einer Partei das Erscheinen vor Gericht wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grund nicht zuzumuten ist. Das Gericht bestimmt mit der Anordnung nach Satz 1 den Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, und den Termin zur Verkündung des Urteils. Es kann hierüber erneut bestimmen, wenn dies auf Grund einer Änderung der Prozeßlage geboten ist. Die Anordnung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn eine der Parteien es beantragt oder wenn das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts unumgänglich erscheint. Das Gericht hat die Parteien mit der Anordnung nach Satz 1 über ihr Antragsrecht nach Satz 4 zu belehren.“

29. entfällt

30. Dem § 518 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren vor den Landgerichten soll die Berufungsschrift eine Äußerung dazu enthalten, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“

31. Nach § 519 b wird folgender § 519 c eingefügt:

„§ 519 c

(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert des Beschwerdegegenstandes sechzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche kann das Berufungsgericht die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluß zurückweisen, wenn die Berufung nach der Berufungsbegründung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

(2) Die Berufung darf nicht ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden, wenn der Berufungsbeklagte sich der Berufung angeschlossen hat oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder eine Anordnung nach § 273 oder ein Beweisbeschluß nach § 358 a erlassen ist oder wenn das angefochtene Urteil ohne mündliche Verhandlung ergangen ist.

32. Dem § 520 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren vor den Landgerichten gilt zusätzlich § 518 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

33. Nach § 524 wird folgender § 524 a eingefügt:

„§ 524 a

(1) Die Zivilkammer kann den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn eine der Parteien einer Übertragung widerspricht oder bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung ergeben. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(5) Der Einzelrichter kann nicht nach § 519 c entscheiden.“

34. § 528 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder“ gestrichen.

35. § 567 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

b) entfällt

36. Dem § 568 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist dies das Landgericht, gilt § 524 a Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. In Verfahren vor der Kammer für Handelssachen entscheidet der Vorsitzende.“

37. Dem § 569 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Entscheidet das Landgericht über die Beschwerde, so soll sich der Beschwerdeführer bei deren Einlegung dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Erhält der Beschwerdegegner Gelegenheit zur Stellungnahme, so ist er auch zur Übertragung zu hören.“

38. Dem § 697 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 270 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

39. Dem § 706 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Ehe- und Kindschaftssachen wird den Parteien von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Ausfertigung in der Form des § 317 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz erteilt.“

40. entfällt

41. In § 709 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit wegen einer Geldforderung zu vollstrecken ist, genügt es, wenn die Höhe der Sicherheitsleistung in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages angegeben wird.“

42. In § 711 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 709 Satz 2 gilt entsprechend, für den Schuldner jedoch mit der Maßgabe, daß Sicherheit in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages zu leisten ist.“

43. In § 712 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 709 Satz 2 gilt in den Fällen des § 709 Satz 1 entsprechend.“ angefügt.

Artikel 2

Anderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Nach § 15 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15 a

(1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt,

2. in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach §§ 910, 911, 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Der Kläger hat eine von der Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen. Diese Bescheinigung ist ihm auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das von ihm beantragte Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozeßordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen, über eine durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht oder über Ansprüche nach den §§ 1615 I und 1615 m des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozeß geltend gemacht werden,
5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung.

Das gleiche gilt, wenn die Parteien nicht in demselben Land wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

(3) Das Erfordernis eines Einigungsversuchs von einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entfällt, wenn die Parteien einvernehmlich einen Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegungen betreibt, unternommen haben. Dies gilt insbesondere, wenn ein Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung gehören die Kosten der Gütestelle, die durch das Einigungsverfahren nach Absatz 1 entstanden sind.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht; es kann auch den Anwendungsbereich des Absatzes 1 einschränken, die Ausschlußgründe des Absatzes 2 erweitern und bestimmen, daß die Gütestelle ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen und gegen eine im Gütetermin nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld festsetzen darf."

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 21 g des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

"§ 21 g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers wird vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(2) Die Bestimmung nach Absatz 1 wird durch Beschluß aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter getroffen. Bei Verhinderung eines Berufsrichters tritt der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter an seine Stelle. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 21 i Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Bestimmung durch den Vorsitzenden getroffen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Prozeßordnungen die Verfahren vom Einzelrichter zu entscheiden sind oder durch den Spruchkörper einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen werden können. Im übrigen verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

(4) Vor der Beschlußfassung ist den Berufsrichtern die von dem Beschluß betroffen werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) § 21 e Abs. 8 findet entsprechende Anwendung."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
2. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer des Landgerichts, findet § 569 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“
3. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer, findet § 568 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

entfällt

Artikel 6

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 128 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 2 und § 495 b“ ersetzt.
2. In § 64 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „über die Zurückweisung der Berufung nach § 519 c ZPO und“ eingefügt.
3. § 67 wird wie folgt gefaßt:

„§ 67

Angriffs- und Verteidigungsmittel

Für neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 61 a Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, gilt § 528 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Im Übrigen gelten §§ 527, 528 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 43 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung die in Satz 1 genannten Verfahren durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
2. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Rechtsmittel, Rechtskraft, Vollstreckbarkeit“.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Gegenstandes der Beschwerde eintausendfünfhundert Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abgewichen ist und die Entscheidung auf der Abweichung beruht. Für das Verfahren der sofortigen Beschwerde gilt § 541 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

„(2) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, können die Rechtsachen, für die nach Absatz 1 die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, sofern die Zusammenfassung der Rechtspflege in Wohnungseigentumsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß folgender Satz angefügt wird:
„Entscheidungen über Zahlungsansprüche sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind entsprechend anzuwenden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß nach den Wörtern „aus rechtskräftigen“ die Wörter „oder für vorläufig vollstreckbar erklären“ eingefügt werden.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 8

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. entfällt
2. In § 37 Nr. 7 wird die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4“ ersetzt.
3. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Außer in obligatorischen Güteverfahren nach § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung wird die Gebühr nach Satz 1 auf die Prozeßgebühr, die der Rechtsanwalt in dem nachfolgenden Rechtsstreit erhält, nicht angerechnet.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine volle Gebühr“ durch die Wörter „fünfzehn Zehntel der vollen Gebühr“ ersetzt.

Artikel 8 a

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Elfter Abschnitt angefügt:

„Elfter Abschnitt. Modellversuche zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern

Artikel 47

(1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß das Handelsregister und das Genossenschaftsregister bis zum 31. Dezember 2008 abweichend von § 8 des Handelsgesetzbuchs und § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften landesweit oder für Teile des Landes anstelle von den Gerichten im Modellversuch von anderen Stellen in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden. Als registerführende Stellen können entweder

1. Industrie- und Handelskammern oder

2. Handwerkskammern oder

3. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich von in Nummer 1 und 2 genannten Körperschaften gebildet sind oder getragen werden,

bestimmt werden. Die Bildung, Finanzierung und Auflösung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Satz 2 Nr. 3 sowie die Aufsicht über diese sind durch Landesrecht zu regeln.

(2) In dem Gesetz nach Absatz 1 kann die nähere Bestimmung der Art und Weise der Durchführung der Modellversuche der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen werden.

(3) Die Länder berichten dem Bundesministerium der Justiz bis zum 31. Dezember 2005 unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der betroffenen Berufs-, Fach- und Wirtschaftsverbände über die Ergebnisse der Modellversuche. Die Bundesregierung unterrichtet unverzüglich den Deutschen Bundestag und den Bundesrat.

(4) Nach Ablauf der Erprobungszeit nach Absatz 1 führen die Stellen, die für die Führung der Handelsregister und Genossenschaftsregister im Modellversuch zuständig gewesen sind, die Handelsregister und Genossenschaftsregister bis zu einem durch das jeweilige Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt weiter, längstens aber bis zum 31. Dezember 2009.

Artikel 48

Werden das Handelsregister und das Genossenschaftsregister auf Grund eines Landesgesetzes nach Artikel 47 im Modellversuch von anderen Stellen als den Gerichten geführt, gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Umwandlungsgesetzes, des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und in anderen Gesetzen sowie in Verordnungen, die jeweils eine Führung des Handelsregisters oder des Genossenschaftsregisters durch die Gerichte voraussetzen, für diese Stellen sinngemäß, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 49

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Rechtspflegergesetzes und der Kostenordnung gelten für das Verfahren in Registersachen vor anderen Stellen als den Gerichten nicht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Länder erlassen anstelle dieser Vorschriften durch Gesetz eigene Regelungen, insbesondere über die Zuständigkeit zur Führung des Registers, über das Registerverfahren, über das Zwangsgeld- und das Ordnungsgeldverfahren sowie über die Kosten. Für Eintragungen in das Genossenschaftsregister dürfen Gebühren nicht vorgesehen werden.

(2) Das Landesrecht nach Absatz 1 Satz 2 hat das Verfahren nach dem Grundsatz der Amtsermittlung auszugestalten. Es hat vorzusehen, daß die registerführende Stelle von einer Person geleitet wird, die die Befähigung zum Richteramt besitzt, und daß diese sowie die Personen, die die Entscheidungen in Handels- und Genossenschaftsregistersachen treffen, insoweit unabhängig und Weisungen der Organe der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Artikel 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht unterworfen sind.

(3) Die §§ 125 a und 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten für die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch andere Stellen als die Gerichte entsprechend mit der Maßgabe, daß eine gesonderte Beteiligung und Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer im Registerverfahren entfällt, soweit diese selbst das Register führt.

(4) Die Vorschriften der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515) und der Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, beide zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juli 1995 (BGBl. I S. 911), in der jeweils geltenden Fassung sind im Registerverfahren vor anderen Stellen als den Gerichten sinngemäß anzuwenden. Soweit in diesen oder anderen Vorschriften, die nach Artikel 48 für die registerführenden Stellen sinngemäß gelten, bestimmte Aufgaben der Landesjustizverwaltung oder innerhalb des Registergerichts der Geschäftsstelle, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, dem Rechtspfleger oder dem Richter zugewiesen sind, wird die zuständige Stelle durch das Landesrecht bestimmt.

(5) § 144 Abs. 1, §§ 145 bis 146 und 148 bis 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt, auch wenn das Handelsregister und das Genossenschaftsregister von anderen Stellen als den Gerichten geführt werden. In den Fällen des § 144 Abs. 1 und der §§ 145, 148 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet das für den Sitz der registerführenden Stelle zuständige Ratsherr.

Artikel 50

(1) Gegen die Entscheidungen der registerführenden Stelle in Handels- oder Genossenschaftsregistersachen findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das für den Sitz der registerführenden Stelle zuständige Landgericht statt. In Zwangsgeld- und Ordnungsgeldsachen findet entsprechend § 139 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die sofortige Beschwerde an das Landgericht statt.

(2) Vor Einlegung der Beschwerde ist die Entscheidung in einem Vorverfahren bei der registerführenden Stelle nachzuprüfen, dessen Einzelheiten die Länder durch Gesetz regeln. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2.

(3) Im übrigen finden auf das Beschwerdeverfahren einschließlich der weiteren Beschwerde die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Beschwerde in Handelsregistersachen Anwendung."

Artikel 9
Änderung anderer Gesetze

1. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- a) entfällt
- b) entfällt
- c) entfällt

d) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1223 werden vor dem Wort „Grundurteil“ die Wörter „Beschluß nach § 519 c ZPO,“ eingefügt.
- bb) In der Vorbemerkung vor Nummer 1321 werden nach dem Wort „abschließt“ die Wörter „; Beschluß nach § 519 c ZPO“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 1322 wird folgende Nummer 1323 eingefügt:

Nr.	Gebühren- tatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1323	Beschluß nach § 519 c ZPO ...	0,75“

dd) Die bisherigen Nummern 1323 und 1324 werden Nummern 1324 und 1325.

ee) In Nummer 1523 werden vor dem Wort „Grundurteil“ die Wörter „Beschluß nach § 519 c ZPO,“ eingefügt.

2. § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

b) entfällt

3. entfällt

4. entfällt

5. entfällt

6. entfällt

7. entfällt

8. entfällt

9. entfällt

10. § 16 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

„§ 16
Anhörung

(1) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 13 des Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu hören, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekenbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.

(2) Bei Klagen nach § 13, deren Gegenstand Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind, kann das Gericht vor der Entscheidung das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hören.“

11. In § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2323), wird nach den Worten „außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens“ eingefügt „und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung“.

12. Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) Dem § 2353 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der erstmalige Antrag auf Erteilung eines Erbscheins in derselben Nachlasssache bedarf der notariellen Beurkundung.“

b) In § 2356 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vor Gericht oder“ gestrichen.

13. In § 56 Abs. 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch ..., wird Satz 2 aufgehoben.

14. § 107 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 10 Überleitungsvorschriften

(1) Für die Zulässigkeit einer Berufung gelten die bisherigen Vorschriften, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung in den Fällen des § 128 Abs. 2, § 495 b der Zivilprozeßordnung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(2) Für Beschwerden, weitere Beschwerden, den Rechtsentscheid und die Vorlage an den Bundesgerichtshof gilt das bisherige Recht, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(3) Für anhängige Verfahren gelten die Vorschriften über die Präklusion von verspätet vorgebrachten Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, über das Verfahren vor dem Einzelrichter sowie § 92 Abs. 2, § 104 Abs. 1 Satz 2, § 128, § 269 Abs. 4, § 313 a Abs. 1 Satz 2, § 495 a der Zivilprozeßordnung in der bisherigen Fassung.

Artikel 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Artikel 10 tritt am 1. Januar 2004 außer Kraft.

19.06.98

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

**Gesetz zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des
Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten.